

# Die Forderung nach der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

## **Interessen an der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen**

- Das gesellschaftspolitische Interesse, Entschließung des Bundestags und Bundesrats
- Interessen der Bürger
- Interessen der Branche, Wettbewerbsumfeld der Video- und Mediatheken

## **Automatisierung der Videotheken - Mitarbeiterinteressen**

### **Rechtliche Aspekte**

- Rechtliche Aspekte, Verfassungsrecht
- Die Öffnung der Videotheken steht nicht im Widerspruch zur Sonn- und Feiertagsruhe

## **Stand in den einzelnen Bundesländern**

Ein Positionspapier des

**Interessenverband des Video- und  
Medienfachhandels in Deutschland e.V.**

Hartwichstraße 15  
40547 Düsseldorf  
[www.ivd-online.de](http://www.ivd-online.de)

Stand: Dezember 2010



## Das gesellschaftspolitische Interesse an der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

### - Die Entschließung des Bundestags und Bundesrats -

Mit Beratung und Beschlussfassung zum neuen Filmförderungsgesetz durch den Bundestag wurden zugleich Beschlüsse gefasst, die neue Herausforderungen und Verpflichtungen für die Videothekenbranche enthalten. Die gesellschaftlichen Repräsentanten fordern zu einer neuen Sicht auf diesen kulturellen Wirtschaftszweig auf.

Die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen wird als eine wichtige Maßnahme zur Förderung der gesamten Filmwirtschaft betrachtet.

Im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes [FFG] wurde in der Entschließung des Bundestages vom 29. April 1998 (BT-Drucksache 13/10509) und des Bundesrates vom 29. Mai 1998 (BR-Drucksache 416/98) im Punkt 2 das gesellschaftspolitische Ziel - Unterstützung der deutschen Filmproduktion - verdeutlicht:

„Der Deutsche Bundestag will mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes erreichen, dass die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene durch die Filmförderungsanstalt unter angemessener Beteiligung aller Gruppen, die den Film wirtschaftlich nutzen, auch und gerade in der Phase eines gewissen Aufschwungs des deutschen Films fortgesetzt werden kann. Die Novellierung des FFG stellt insoweit einen weiteren Beitrag zur Stärkung der deutschen Film- und Medienwirtschaft, zur Verbesserung der Struktur im Produktions- und Vertriebsbereich, zur Stärkung des Exports deutscher Filme sowie zur Überwindung der Nachteile des zu geringen Marktes für die Refinanzierung deutscher Filme dar.“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 - Hervorhebungen IVD]

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen als notwendig betrachtet:

„Zur Öffnungszeit von Videotheken

Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 – Hervorhebung IVD]

Die Videotheken tragen als Teil der Vertriebsstruktur der Filmwirtschaft wesentlich zur Refinanzierung der Filmproduktion bei. International gesehen werden circa 50 % dieser Kosten durch den Vertrieb von Videos finanziert.

Ein prozentualer Anteil der in Deutschland beim Vertrieb des internationalen und nationalen Filmangebots erzielten Einnahmen wird als Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) abgeführt. Mit diesen Mitteln werden vor allem die Produktion und der Vertrieb neuer deutscher Filme unterstützt. Ohne diese Gelder der FFA wären viele neue deutsche Filme nicht hergestellt worden.

Die Videotheken sind durch die Entschließung von Bundestag und Bundesrat aufgefordert, ihre Ressourcen voll auszuschöpfen, das heißt auch durch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen eine Umsatzsteigerung der Videowirtschaft und damit eine Erhöhung der Abgaben an die FFA zu erreichen und so zur Erhöhung der Fördermittel zur Finanzierung neuer deutscher Filme beizutragen.

Nicht das Eigeninteresse der Videotheken-Betreiber, sondern dieses gesellschaftliche Interesse, ist Grund für die Anregung des Bundestages an die Länder, die Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu ändern.

Mit dem neuen FFG wurden Videotheken zugleich als gleichberechtigte Beteiligte der deutschen Filmwirtschaft und als förderungswürdige kulturelle Einrichtungen anerkannt und damit Filmtheatern gleichgesetzt. Dies wird in den gleichen Förderungsvoraussetzungen und Förderarten verdeutlicht. Für Videotheken gilt zusätzlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bevorzugt für die Entwicklung familienfreundlicher Videotheken eingesetzt werden.

Der IVD als Vertretung der Videothekenbranche wirkt als gleichberechtigter Partner in den Ausschüssen und Vergabegremien der FFA mit.

### **Exkurs: Historie Videowirtschaft und Filmförderung**

Mit der 3. Novellierung des Filmförderungsgesetzes wurden ab 1988 die Videotheken, wie die Kinos, zur Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA, Berlin) verpflichtet. Gleichzeitig waren sie aber, im Gegensatz zu den Kinos, nicht berechtigt Förderanträge zu stellen. Obwohl der überwiegende Anteil der Videotheken die Abgabe leistete, gab es verschiedene Klagen, die sich letztlich zu einer Verfassungsklage entwickelten.

Mit dem nächsten Gesetz (ab 1993) wurde die Abgabepflicht der Videobranche in wesentlichen Dingen geändert:

- Videotheken waren nun auch förderungsberechtigt.
  - Die Abgabe wurde zur Vereinfachung bei den Videoprogrammanbietern erhoben.
- Wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken zahlten aber die Videoprogrammanbieter die Abgabe nicht. Die sich daraus entwickelnden neuen Rechtsstreitigkeiten wurden vor dem Bundesverfassungsgericht mit den früheren Klagen der Videotheken zusammengefasst.

Ab 1997 gab es erneute Gespräche zwischen der Politik und den Parteien, um im Rahmen der 5. Novellierung des Filmförderungsgesetzes, zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen.

Ziemlich schnell bestand Einigkeit, dass einer Einbindung der Videobranche in die Verpflichtung zur Abgabe auch ein Schritt zu besseren Rahmenbedingungen für die Videotheken folgen musste. Benachteiligungen der Videobranche in den Bereichen Mehrwertsteuer, Jugendschutz und Sonntagsöffnung gegenüber anderen Marktteilnehmern sollten beseitigt werden.

Da eine Anpassung des Mehrwertsteuersatzes zum damaligen Zeitpunkt nicht durchsetzbar war, beschloss man eine Überprüfung der Regelung über die räumliche Gestaltung der Videotheken und eine Aufforderung an die Länder die Sonntagsöffnung der Videotheken zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. April 1998 mit den Stimmen der CDU/CSU, FDP und SPD das neue Filmförderungsgesetz beschlossen. In der Zusatzentschließung wurde u.a. die Sonntagsöffnung der Videotheken gefordert. Nach Prüfung im Wirtschafts- und Kulturausschuss wurde diese Entschließung auch vom Bundesrat am 29.5.1998 ohne Widerspruch zu erheben angenommen.

Gleichzeitig wurde versucht, die anhängigen Verfahren durch einen Vergleich zu erledigen. Leider wurde die erste Einigung zwischen FFA und der Branche von der damaligen Regierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht abgelehnt.

Mit tatkräftiger Unterstützung des ersten Kulturstaatsministers konnten 1999 die Verhandlungen erneut aufgenommen werden und zu einem vernünftigen Ende gebracht werden. Das Bundesverfassungsgericht stimmte der Klagerücknahme zu.

Seit 1.1.2000 zahlt die Branche ihre Abgabe (auch die der Jahre 1993 bis 1999) und nimmt an der Förderung der FFA teil. 2009 betrug die Filmförderungsabgabe der Videoindustrie fast 18,7 Mio. Euro. Damit ist die Videoindustrie der bedeutendste Partner der FFA.

## Das Interesse der Bürger an der Sonntagsöffnung

Der Bürger nutzt seine Freizeit immer stärker spontan. Diesem Bedürfnis müssen die Videotheken mit der Sonntagsöffnung entgegenkommen können. Unterschriftensammlungen und die Erfahrungen mit der Sonntagsöffnung beweisen das große Interesse der Bürger. Insbesondere Frauen und Familien nutzen die Videothek an Sonn- und Feiertagen stärker als an Werktagen.

### **Spontane Nutzung des Angebotes durch die Bürger**

Der Bürger nutzt das reiche Angebot von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung mehr und mehr spontan, wie es seinen Wünschen und seiner Stimmung gerade entspricht. Er will auch am Sonntag die Möglichkeit haben, Videofilme und -spiele auszuleihen und wie bei anderen Kulturangeboten bzw. dem Fernsehen erst kurz vor dem Konsum entscheiden, was er gerade sehen möchte.

Die von der Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit, den Film, den man sonntags sehen will, bereits am Freitag oder Samstag auszuleihen ist nicht mehr zeitgemäß.

Videotheken und Mediatheken müssen als Dienstleistungseinrichtungen für den Kunden dann erreichbar sein - wenn er die meiste Freizeit hat, wie an Sonntagen. An der Berechtigung dieser Forderung bestand im Bundestag kein Zweifel.

### **Die Sonntagsöffnung entspricht dem Wunsch der Verbraucher**

Wie stark das Interesse der Bürger an der Sonntagsöffnung der Videotheken ist, belegen inzwischen Untersuchungen des Meinungsforschungsinstituts GfK:

- Fast 30 % der Sonntagskunden nutzen die Videotheken nur an diesem Tage.
- Der Sonntag ist zum dritt wichtigsten Ausleihtag geworden.
- Zunehmend nutzen Familien und Frauen den Sonntag spontan zum Videothekenbesuch und nehmen sich die Zeit, mit ihren Kindern gemeinsam einen Film anzusehen. Werktags ist dafür weder Zeit noch Ruhe vorhanden.
  - Sonntags mieten eher die Familien (Anteil der Mehrpersonenhaushalte ist sonntags höher).
  - Sonntags mieten mehr Frauen als in der Woche.
- Sonntags sehen mehr Personen einen Film zusammen an (Anteil der Filme die von 3 oder mehr Personen gemeinsam gesehen werden, steigt von 18,6 auf 25,4 %).
- Sonntags werden mehr Komödien, Kinderfilme und Top-Kino-Filme gemietet.
- Die Sonntagsöffnung führt zu Umsatzsteigerungen zwischen 10 und 15 %.

Die Erfahrungen der Videotheken, die am Sonntag geöffnet haben, zeigen, dass – neben dem obenaufgeführten – am Sonntag zum Teil andere Kundenschichten die Video- und Mediatheken besuchen:

- Werktätige Bürger (Selbstständige, Vollzeit-Beschäftigte, werktätige alleinerziehende Frauen), die aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit wochentags weder die Zeit noch die Muse haben, sich abends Filme aus der Videothek zu holen und dann auch noch anzusehen.
- Wochenendpendler, die aufgrund der wachsenden Mobilität der Arbeit ihren Arbeitsplatz weit entfernt vom Wohnort haben - insbesondere viele junge Leute aus den neuen Bundesländern - und nur noch am Wochenende zu Hause sind.
- Dorfbewohner, die beim Wochenendbesuch in der Kreisstadt auch die Videothek besuchen, um sich einen bekannten Film auszuleihen und anzusehen.

Unterschriftensammlungen, in der die Videothekenkunden ihrem Wunsch nach der Sonntagsöffnung kundtaten, ergaben binnen kürzester Zeit in Berlin knapp 30.000 Unterschriften, in Hamburg über 60.000 Unterschriften in Schleswig-Holstein 56.000 Unterschriften und in NRW über 120.000 Unterschriften. Sie belegen somit unangreifbar das Interesse des Verbrauchers an der Öffnung. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass die Einräumung der Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, z.B. für Autowaschanlagen, Tankstellen und Fitnessstudios, von Seiten des Gesetzgebers immer damit begründet wurde, dass einem dringenden Bedürfnis der Verbraucher entsprochen wird.

### **Sonntagsöffnung der Videotheken hat positive soziale Auswirkungen**

Bildtonträger zu mieten ist die preiswerteste Möglichkeit, aktuelle Medien zu konsumieren. Durch die zusätzlichen Öffnungszeiten wird auch Familien, sozial Schwächeren und Jugendlichen, die Möglichkeit gegeben, kurzfristig preisgünstige Medien zu nutzen, ohne auf teurere Freizeitgestaltung angewiesen zu sein:

Dem gemeinsamen Filmerlebnis einer 4-köpfigen Familie z.B. im Kino mit Eintrittskosten von 25,- bis 35,- Euro steht der Leihpreis eines Videos von 2,50 bis 4,00 Euro gegenüber.

Die Sonntagsleihe würde auch Fehlinvestitionen der Bürger vermeiden, wenn diese z.B. für das Wochenende mehrere Filme mieten, die sie dann, weil andere Dinge erledigt werden müssen, nicht ansehen können.

### **Sonntagsöffnung der Videotheken - Ersatz für fehlendes Kino-Angebot**

In Kleinstädten und ländlichen Kommunen, in denen keine Kinos mehr existieren, können Videotheken den Bedürfnissen der interessierten Bürger entsprechen, neue Filme ebenfalls vor der erst später erfolgenden Fernsehausstrahlung zu sehen, Videotheken übernehmen hier die Funktion des nicht mehr existenten Filmtheaters und nach dem gemeinsamen Filmerlebnis in der Familie.

## Interesse der Branche an der Sonn- und Feiertagsöffnung

### - Wettbewerbsumfeld der Video- und Mediatheken -

Videotheken stehen im Wettbewerb mit anderen Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Sie leben vor allem von der Vermietung von Spielfilmen. Sämtliche anderen Anbieter des Produktes Spielfilm wie Kino, Fernsehen, Kabelkanäle wie Premiere, die digitalen Kabelanbieter mit Video on Demand oder Internet-Downloads haben sonntags „geöffnet“.

Der globale Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft führte zu wesentlichen Veränderungen im Freizeitangebot. Neue digitale Medien, neue Fernsehangebote und vielfältige Einrichtungen der Freizeitgestaltung sind entstanden. Das Kundenverhalten hat sich ebenfalls geändert. Der Kunde erwartet heute eine sofortige Erfüllung seiner Wünsche und Bedürfnisse. Der Wettbewerb um die Gunst der Verbraucher nimmt somit immer größere Dimensionen an. **Dies verlangt, sich konsequenter auf die Bedürfnisse der Nutzer einzustellen.**

Die Videobranche hat auf diese Veränderungen in der Gesellschaft, der Kultur, der Medienlandschaft, der Freizeiteinrichtungen und den damit verbundenen geänderten Interessen und Bedürfnissen der Bürger ständig reagiert. Videotheken sind moderne Dienstleistungsunternehmen geworden, die zur Befriedigung von Freizeitbedürfnissen und kulturellen Interessen der Bürger unterschiedlichen Alters beitragen.

### Wettbewerb mit Kino und Fernsehen

Zu anderen Filmanbietern hat schon immer eine Wettbewerbsverzerrung bestanden, weil Kino und Fernsehen den Bürgern auch an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zur spontanen Wahl anbieten können. Gerade an Samstagen und Sonntagen werden durch die Fernsehsender bevorzugt Spielfilme ausgestrahlt.

Dies muss auf Grund des Wandels in der Freizeitgestaltung der Bürger auch den Videotheken zugestanden werden. Der durch den Gesetzgeber bisher ausgeübte Zwang, sich bereits am Samstag oder früher für den Videofilm am Sonntag zu entscheiden, wird zunehmend für die Gestaltung der individuellen Freizeitaktivitäten in einem demokratischen Rechtsstaat als unzumutbar und als Eingriff des Staates in die laut Verfassung zugestandene persönliche Freiheit empfunden. **Man stelle sich vor, dass man gezwungen wird, für den Kinobesuch am Sonntag die Eintrittskarte bereits am Samstag zu kaufen und auch die Wahl des anzusehenden Fernsehprogramms nicht am Sonntag spontan, sondern bereits am Samstag zu treffen.**

### Weitere Wettbewerbsnachteile

#### ▪ Wettbewerb im Vergleich zu anderen Freizeiteinrichtungen

Es gibt eigentlich keine objektive Begründung dafür, warum anderen Freizeitgestaltern, wie den Konzertveranstaltern, den Theatern, den Kinos, Sonnenstudios und vor allem auch Spielhallen, mit der Begründung des Interesses der Verbraucher die Öffnung erlaubt ist und einer gefährdeten Branche, wie den Video- und Mediatheken, nicht. Hier drängt sich die Notwendigkeit einer Gleichstellung auf, wie sie vom Bundestag empfohlen wurde. Alle diese Freizeiteinrichtungen gehen wie Videotheken einer gewerblichen Tätigkeit nach und arbeiten umsatz- und gewinnorientiert (von staatlichen Subventionen für Theater etc. hier abgesehen).

#### ▪ Wettbewerb zum Spielfilmvertrieb mit neuen Technologien

Die Möglichkeit, dass internationale Großkonzerne Filme und Musik mit modernen technischen Mitteln, wie Pay-per-View oder Video-on-demand, wie z.B. Premiere World oder t-online, verbreiten, ist heute keine Zukunftsvision mehr, sondern weitgehend bereits Realität. Diese Möglichkeit besteht rund um die Uhr und wird besonders an Sonn- und Feiertagen intensiv genutzt.

Dieses hat automatisch wieder negative Auswirkungen auf die mittelständische Struktur der Videovermieter.

Die mittelständische Videothekenbranche muss deshalb die gleiche Chance erhalten, ihr identisches Angebot ebenfalls an Sonn- und Feiertagen anbieten zu können. Gerade die Videothek, die als einzige beim Verleih von Filmen noch den direkten Kontakt mit dem Kunden besitzt, wird durch den Gesetzgeber behindert.

- **Wettbewerb im internationalen Vergleich**

In den angrenzenden Nachbarländern, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Tschechien, Dänemark und Frankreich, ist die Öffnung der Video- und Mediatheken an Sonn- und Feiertagen gestattet. Auch im katholischen Polen und Italien, sowie im deutschsprachigen Nachbarland Österreich sind Videotheken sonntags geöffnet.

- **Wettbewerb innerhalb der Branche**

Im Rahmen dieses internationalen technologischen Wettbewerbsumfeldes ist die Konkurrenz der Videotheken untereinander sekundär. Zudem bedienen Videotheken immer nur ein kleines lokales Umfeld. Für den Wettbewerb untereinander ist weniger die Größe der Videothek entscheidend als das Angebot, die Preisgestaltung, das Eingehen auf die Kundenwünsche und die fachkundige Beratung. Videothekenschließungen sind eher die Folge der übermächtigen Konkurrenz der Medienmultis und ihrer aggressiven Werbestrategien als eines lokalen Wettbewerbes zwischen Videotheken.

Im Verkauf von Videofilmen sind Videotheken keine Konkurrenz für Warenhäuser oder Buchhandlungen. Diese bedienen andere Nutzerschichten und haben einen wesentlich höheren Anteil am Verkaufsmarkt als die Videotheken. Die Lockvogel-Preispolitik mancher Konzerne mit Medienprodukten verstärkt diesen Effekt.

Den Videotheken wird oft entgegengehalten, dass eine erlaubte Sonntagsöffnung ausschließlich vom Aufsuchen eines Ortes, wo etwas aufgeführt, genutzt oder angeboten wird, abhängig ist. Eine solche Differenzierung kann man vielleicht noch auf den Vergleich von Kino und Videothek anwenden, sie geht aber an der heutigen Realität vorbei.

Die Frage ist heute nicht mehr, ob ein Film am Samstag gemietet werden muss, um am Sonntag konsumiert zu werden, sondern warum dürfen überregionale Konzerne wie SKY dem Kunden am Sonntag Filme zur direkten Nutzung zu Hause überlassen und dies lokale kleine Unternehmen nicht.

### **Illegale Vertriebsformen**

Es ist möglich Filme vor ihrer Veröffentlichung im deutschen Kino schon über das Internet von ausländischen Computern herunter zu laden. Diese illegalen Downloads und die damit verbundenen Raubkopien fügen der Film- und Videobranche einen Schaden in Millionenhöhe zu. Die Raubkopierung ist ein Teil der internationalen organisierten Kriminalität geworden. Die Videotheken sind dem hilflos ausgeliefert. Der Rechtsstaat lässt sie hier weitgehend im Stich. Das illegale Angebot unterliegt keinem Sonn- und Feiertagschutz.

Auch aus Sicht des **Jugendschutzes** ist zu bedenken, dass im Internet jugendgefährdende oder verbotene Filme meist nur einen Klick entfernt liegen.

### **Sonntagsöffnung ein Mittel zur Zukunftssicherung der Videotheken**

#### **Die Sonntagsöffnung für Video- und Mediatheken ist ein konkreter Beitrag zur Förderung der kleineren und mittleren Unternehmen**

Es gibt eine Vielzahl von oft für die öffentlichen Haushalte kostspieligen Förderungen für kleinere und mittlere Unternehmen. Den Video- und Mediatheken die Öffnung am Sonntag zu ermöglichen, wäre eine konkrete Hilfe der öffentlichen Hand, die überhaupt keine Budgetmittel erfordert, sondern im Gegenteil, die Infrastruktur stärkt, Arbeitsplätze schafft und statt Ausgaben für Arbeitslosigkeit Steuereinnahmen ermöglicht.

Zudem sind die Videotheken einer der wenigen Kulturbereiche, die ohne öffentliche Mittel auskommen.

Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

## Automatisierung der Videotheken - Mitarbeiterinteressen

### Videoautomaten

Automatenvideotheken verleihen – wie herkömmliche Videotheken – den Kunden Filme. Der Vermietvorgang und die Information zum Film läuft allerdings über automatisierte Systeme. Personal wird nur zur Überwachung der Automaten und zur Herausgabe von Kundenkarten benötigt. Äußerlich sind die Automatenvideotheken manchmal kaum von herkömmlichen Videotheken zu unterscheiden:



Beispiel Leverkusen: Automat am Konrad-Adenauer-Platz (sonntags geöffnet) und 300 Meter weiter Videothek in der Hardenbergstraße (sonntags geschlossen).

### Automaten und der Sonntag

Einige Innenministerien der Länder, in denen den Videotheken die Sonntagsöffnung noch verboten ist, haben keine rechtlichen Bedenken gegen eine Öffnung der Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen. Gerichtlich ist die Frage der Sonn- und Feiertagsöffnung von Automaten noch nicht endgültig geklärt. Das Verwaltungsgericht Bayern hat in einer Entscheidung vom 27.6.2005 verkündet, dass Automatenvideotheken in Bayern bis zu einem Gerichtsurteil in der Hauptsache weiterhin sonn- und feiertags geöffnet haben dürfen.

Laut GfK machen Videoautomaten am Sonntag 26 % ihres gesamten Umsatzes.

### Politisch bedingter Strukturwandel vernichtete Arbeitsplätze

Die Automatenbetreiber nutzten den Wettbewerbsvorteil am Sonntag und investierten vorrangig in Bundesländern, die keine Sonntagsöffnung der Videotheken erlauben. Dabei öffneten Sie insbesondere in Bayern sehr häufig in direkter Nähe zu herkömmlichen Videotheken.



Anzeige eines Automatenherstellers in der Fachzeitschrift Videowoche

**Durch das Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung für personalgeführte Videotheken veranlasst der Gesetzgeber einen Strukturwandel zu Lasten der Arbeitsplätze in Videotheken.**

**In Bundesländern, in den die Sonntagsöffnung der Videotheken erlaubt wird, gibt es deutlich weniger Automatenbetriebe.**

## **Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen**

Eine Gleichberechtigung in der Sonntagsöffnung bedeutet die Sicherung von zur Zeit über 20.000 Arbeitsplätzen in Videotheken. Bei einer Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, steigt der Personalbedarf. Beispiele in Berlin, Hamburg und anderen Orten belegen die Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. den Erhalt gefährdeter Arbeitsplätze. Auch die Azubis, die im neu geschaffenen Ausbildungsberuf der Branche ausgebildet werden, verlangen einen auch in Zukunft gesicherten Arbeitsplatz.

## **Mitarbeiterinteressen und Sonntagsarbeit**

In Videotheken sind meistens junge Arbeitnehmer beschäftigt, teilweise auch Aushilfsbeschäftigten von Studenten oder Mitarbeitern, die sich neben dem normalen Beruf etwas dazu verdienen wollen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es kein Problem ist, für die Arbeit am Sonntag Mitarbeiter zu finden. Insoweit wird auch niemand „zwangsverpflichtet“. Eher das Gegenteil ist der Fall. Arbeitszeiten, die nicht mit anderen Verpflichtungen kollidieren, verbunden mit einem häufig gezahlten Sonntagszuschlag, führen eher zum „Kampf“ um diese Arbeitszeiten. Dadurch fällt die Einhaltung der auch für Videotheken gültigen Schutzregelungen des Arbeitszeitgesetzes leicht.

Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich zudem feststellen, dass mit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Entscheidend aber sollte sein, dass mit der Sonntagsöffnung die Videotheken eine Chance zum Überleben erhalten und damit die noch vorhandenen Arbeitsplätze weiter gesichert werden können.

## **Bundespräsidenten Horst Köhler am 15. März 2005**

„Angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt brauchen wir in Deutschland jetzt eine politische Vorfahrtsregel für Arbeit. Was der Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze dient, muss getan werden. Was dem entgegensteht, muss unterlassen werden. Was anderen Zielen dient, und seien sie noch so wünschenswert, ist nachrangig. Eine solche Grundeinstellung wünsche ich mir von allen, die politische Verantwortung tragen.“

## Rechtliche Aspekte der Sonntagsöffnung der Videotheken

Um den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, müssen die Bundesländer ihre Sonn- und Feiertagsgesetz ändern. Durch Berufung auf die Landesverfassung und auf Gerichtsurteile vergangener Jahre wird in einigen Bundesländern noch versucht, jede Diskussion einer Gesetzesänderung zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu verhindern.

Die rechtskräftig anerkannte Bundestagsempfehlung und die Gesetzesänderungen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen zeigen, dass eine Sonntagsöffnung der Videotheken im Rahmen der Verfassung möglich ist, wenn dies vom Gesetzgeber gewollt wird.

### **Abgrenzung zur Diskussion über das Ladenschlussgesetz**

Die Videotheken fallen hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten nicht unter das Ladenschlussgesetz. Die Forderung nach der Sonntagsöffnung von Videotheken ist nicht mit der immer wiederkehrenden Diskussion um eine Neuregelung des Ladenschlussgesetzes zu verwechseln. Im Gegenteil, sie wird durch diese oftmals behindert:

- Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 05.02.1980, GewArch 1980 S.236) fallen Video- und Mediatheken - anders als der Einzelhandel - nicht unter das Ladenschlussgesetz, da überwiegend vermietet wird.
- Auch der Entschließungsantrag von Bundestag und Bundesrat vergleicht eindeutig die Videotheken mit anderen kulturellen Freizeitbereichen, insbesondere dem Kino, an deren Berechtigung zur Sonntagsöffnung heute kein Zweifel mehr besteht, und nicht mit anderen Geschäften des Einzelhandels.

Da die Sonntagsöffnung der Videotheken nicht durch das nationale Ladenschlussgesetz erlaubt werden kann, sind die Gesetzgeber der Bundesländer gefordert, hier die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze und vorhandene Bedarfsgewerbeordnungen ihrer Länder zu ändern.

### **Bisherige Rechtslage**

In keinem Gesetz der Länder zum Sonn- und Feiertag wird die Sonntagsöffnung der Videotheken explizit untersagt.

Erst durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1988 wird den Videotheken die Sonntagsöffnung verboten (BVerwG 1C 50/86 und BvR 909/88). Dieses Urteil, welches auch auf dem Freizeitverhalten der Bürger in den 80ziger Jahre basiert, stützt sich, neben der Begründung, dass der Sonntag ein Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung sei, auf das Argument, dass man in der Videothek den Film, den man sonntags sehen will, bereits am Freitag oder Samstag ausleihen könne. Diese Rechtsprechung wurde danach in die Auslegung zu anderen Gesetzen, so in die Kommentare zum Arbeitszeitgesetz, mit aufgenommen.

### **Veränderungen in der juristischen Sichtweise**

Das BVerwG nahm in einem Urteil vom 11. September 1998 nochmals auf o.a. Rechtsprechung zur Sonntagsöffnung von Videotheken Bezug und hob zugleich hervor:

“Sollte sich ... die Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe geändert haben, wäre es in erster Linie Sache des hierzu berufenen zuständigen Gesetzgebers, dementsprechend den Sonn- und Feiertagsschutz neu zu gestalten“. (BVerwG 1 B 88.98)

### **Sonntagsöffnung der Videotheken und Verfassungsrecht**

Der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erbauung ist sowohl im Grundgesetz als auch in den Verfassungen der Bundesländer enthalten. Demnach sind an diesen Tagen im Hinblick auf den Kundenverkehr öffentlich bemerkbare Handlungen und eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete werktägliche Tätigkeit nicht gestattet, da sie dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen.

In dieser allgemeinen Betrachtung gilt dies jedoch nicht nur für Videotheken, sondern ebenso für zahlreiche andere gesellschaftliche Bereiche und kulturelle Einrichtungen mit nach außen erkennbaren gewerblichen Tätigkeiten, die aber ohne Beanstandungen ihre Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen durchführen können.

Ebenso ist aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntages nicht zu schließen, dass bei einer entsprechenden Änderung der jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze, eine Sonntagsöffnung der Videotheken verfassungswidrig sei:

- Es kann nicht bestritten werden, dass die Abgeordneten des Bundestages ebenfalls dem verfassungsmäßigen Schutz der Sonn- und Feiertage verpflichtet sind. Trotzdem haben diese in der Entschließung zum Filmförderungsgesetz den Bundesländern die Anregung gegeben, auf eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken hinzuwirken. Ebenso akzeptierte der Bundesrat diese Entschließung im Mai 1998 ohne Einspruch zu erheben.
- Das Bundesverwaltungsgericht (s.o.) hält eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze für möglich.
- Prof. Dr. Wieland (Frankfurt) kommt in einer Stellungnahme für den Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die Länder verfassungsrechtlich die Möglichkeit haben, den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.
- In einem Rechtsgutachten zur Sonntagsöffnung kommt Prof. Dr. Ricker zu dem Ergebnis, dass ein Verbot der Sonntagsöffnung für Videotheken verfassungswidrig ist. Prof. Ricker ist Professor für Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz und einer der von der CDU benannten Sachverständigen der Enquete-Kommission "Zukunft der Medien" des Deutschen Bundestages. [Das Gutachten ist beim IVD erhältlich.]
- Die Änderungen der Sonn- und Feiertagsgesetze in den oben genannten Bundesländern beweisen, dass die Sonntagsöffnung der Videotheken im Rahmen der geltenden Landesverfassungen möglich ist. Entscheidend ist, ob diese vom Gesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes gewollt wird.

### **Urteil des BVerfG zum Ladenschluss (und zur Sonntagsöffnung)**

Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Kaufhof-Urteil (1 BvR 636/02 vom 9.6.2004) schwerpunktmäßig mit dem Ladenschlussgesetz auseinandergesetzt hat, stellt es eindeutig fest, dass eine Sonntagsarbeit in Freizeitbranchen im Sinne der Verfassung ist:

„Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags.

Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugute kommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln (vgl. Rübner, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447 <454>). Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band 3, 2000, Art. 139 WRV/Art. 140 Rn. 24 f.). Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben“

## Die Sonntagsöffnung der Videotheken steht nicht im Widerspruch zur Sonn- und Feiertagsruhe

Die Videotheken wurden anlässlich der Novellierung des Filmförderungsgesetzes vom Bundestag als kulturelle Dienstleistungseinrichtung anerkannt. Sie tragen wie andere Kultureinrichtungen ihren Anteil zur Befriedigung der sonntäglichen kulturellen Bedürfnisse der Bürger bei.

Der Einzelhandel und andere Branchen können aus der Genehmigung der Sonntagsöffnung für Videotheken keine Ansprüche für sich herleiten.

Die Interessen der Kirche sind durch eine Beschränkung der Öffnungszeit ab 13.00 Uhr berücksichtigt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Sonntagsöffnung nicht zu Lasten der Mitarbeiter geht.

### **Video- und Mediatheken sind Teil der Unterhaltungsindustrie**

Videotheken sind bei der Auswertung des Produktes „Spielfilm“ diskriminiert, weil sämtliche Mitbewerber wie z.B. Kino, TV, Premiere sowie die neuen Medien Video on Demand oder Internet-Downloads keinen Sonntagsbeschränkungen unterworfen sind. So betrachten auch die Parteien des Bundestages die Videovermietung als Element der Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.).

Video- und Mediatheken sind, wie Kinos, kommerziell orientiert und erfüllen zugleich, wie diese, auch einen kulturellen Auftrag, Sie stellen dem Bürger ständig bedeutende Filme der Filmgeschichte und der aktuellen Filmproduktion zur Vermietung bereit. Sie werden deshalb von der Mehrheit der Bürger auch als kulturelle Einrichtung angesehen und genutzt. Gleichberechtigt wie Filmtheater können Videotheken durch die Filmförderungsanstalt Fördergelder erhalten.

### **Video- und Mediatheken sind kein Einzelhandel**

Videotheken sind nicht dem Einzelhandel zuzurechnen, sondern betreiben ein Dienstleistungsgewerbe. Sie fallen nicht unter das Ladenschlußgesetz, da überwiegend vermietet wird.

### **Die angestrebte Gesetzesänderung folgt einem Beschluss von Bundestag und Bundesrat, auf den sich keine Sparte des Einzelhandels berufen kann.**

Der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat haben im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes im April/Mai 1998 (BT-Drucksache 13/10509, BR-Drucksache 416/98) den Bundesländern nahegelegt, die Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Video- und Mediatheken zu ändern:

„Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.“

**Einen solchen Beschluss können andere Branchen nicht vorweisen. Der Beschluss lässt sich auch nicht auf andere Branchen ummünzen, da er eng im Zusammenhang mit der Akzeptanz der Videotheken als Kultureinrichtung, die der Filmverbreitung dient, und mit der von der Branche zu leistenden Filmförderungsabgabe steht.**

In einigen Bundesländern gibt es Forderungen anderer Branchen nach der Sonntagsöffnung die sich an den Bedürfnissen ihrer Branchen orientieren und keinen Bezug auf die Regelungen der Videothekenöffnung nehmen.

## **Die Stellung der Kirchen**

Die Besorgnis der Kirchen vor einer immer weiter gehenden Aushöhlung des Sonntagschutzes ist verständlich, kann jedoch mit dem Hinweis auf den spezifischen Charakter der Sonntagsöffnung der Videotheken entkräftet werden.

Die Branche ist nicht an einer Konfrontation mit den Kirchen interessiert, sondern eher an einer Zusammenarbeit im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten. In Bundesgremien z.B. zur Förderung der Arbeit mit Kinder- und Jugendfilmen, findet diese Zusammenarbeit bereits statt. In das Programm der Cinetheken (Videotheken, die ihren Schwerpunkt auf ausgezeichnete und prämierte Filme legen) sind insbesondere die Filme mit aufgenommen, die von den Kirchen prämiert oder als sehenswert bezeichnet werden.

**Dort, wo es aus Rücksichtnahme auf die Interessen der Kirchen erforderlich ist, sollte die Öffnung der Videotheken an Sonntagen nicht vor 13.00 Uhr beginnen.**

Auch die Kirchen haben sich den veränderten Freizeitbedingungen angepasst und nutzen für ihre Arbeit die neuen technischen Möglichkeiten. So stellte z.B. die Katholische Kirche im Jahr 2001 unter der Homepage „Kirchen-tv.net“ über 100 Filme ins Internet um laut einer offiziellen Pressemeldung, dem „interessierten Nutzern die Möglichkeit (zu) bieten, ihr eigenes Kirchenprogramm ohne Sendeterminzwänge zusammenzustellen“.

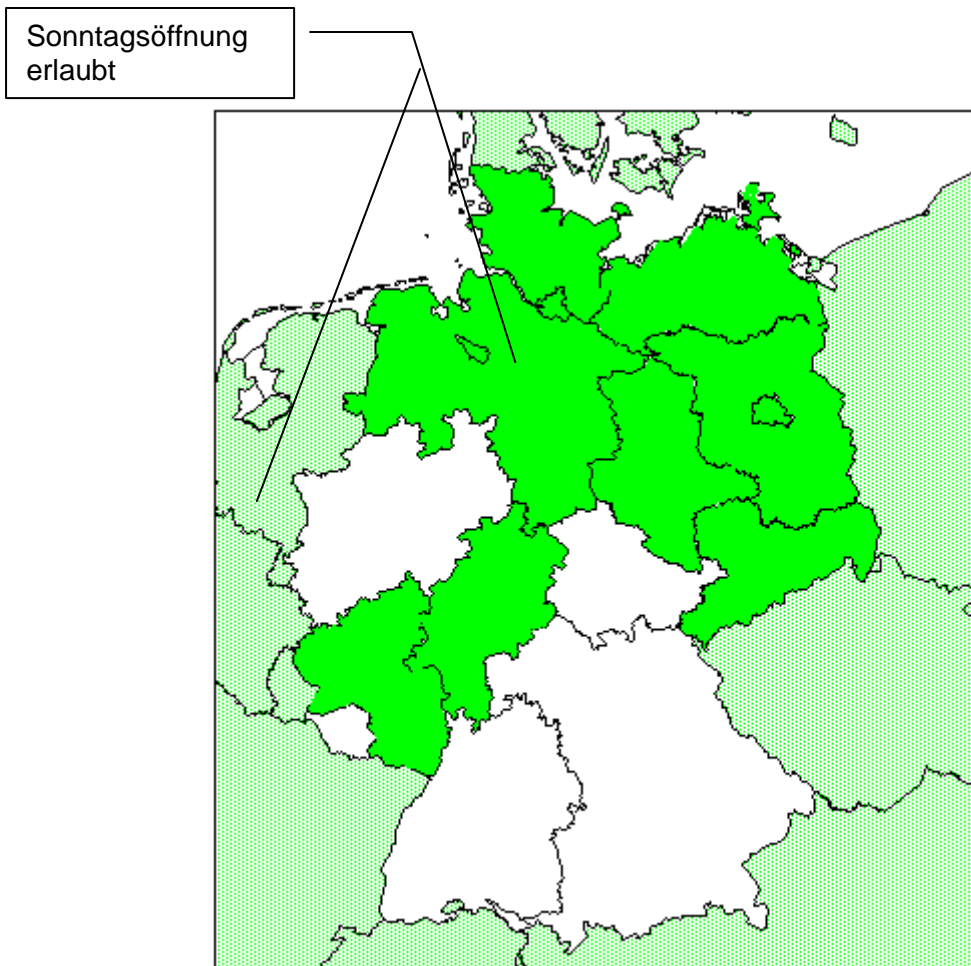
**Vielfach sind auch die Pfarrbibliotheken der Gemeinden, die neben Büchern häufig auch Filme und CDs anbieten, an Sonntagen geöffnet**, so z.B. 86 % der katholischen Büchereien im Erzbistum Köln. Eine Meldung des Bistums Münster vom 4. November 2005 zeigt die Präferenzen: „Am beliebtesten ist der Besuch der Bücherei nach dem Gottesdienst am Sonntag.“

Wir haben Verständnis dafür, dass die Kirchen bestrebt sind, sich für ihre Arbeit die neuen technischen Entwicklungen zu erschließen, sich in ihrer Arbeit dem Freizeitverhalten der Menschen anpassen und z.B. auch via Internet ohne feste Terminzwänge - also auch sonntags - dem Bürger ihre Filme anbieten. Dieses Recht, sich auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und das dadurch veränderte Freizeitverhalten der Menschen zu reagieren, sollte dann auch den Videotheken zugestanden werden, noch dazu, wenn dies von Bundestag und Bundesrat unterstützt wird.

**Die Videotheken wollen keineswegs den Sonn- und Feiertagsschutz abschaffen. Sie wollen aber aus dem Wettbewerb um die Kunden nicht ausgeschlossen werden. Solange Kino, Sky, Video-on-Demand und die Internetanbieter am Sonntag dem Kunden der seine Freizeit für den Filmgenuss nutzen will Spielfilme anbieten dürfen, wollen die Videotheken das gleiche Recht haben.**

### Stand der Sonntagsöffnung in den Bundesländern

Bisher ist die Sonntagsöffnung der Videotheken in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen erlaubt.



## Stand in den einzelnen Bundesländern im Dezember 2010

Bayern	Gespräche mit Mitgliedern der CSU-Fraktion und der Regierung.
Baden-Württemberg	Gespräche mit der Landesregierung.
Berlin	<b>Seit August 2002 erlaubt</b> Laut der Senatsverwaltung des Inneren gibt es keine Forderungen aus anderen Bereichen mit Bezug auf die erfolgte Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen.
Brandenburg	<b>Seit Januar 2003 ist die Sonntagsöffnung auf Beschluss des Landtages erlaubt. Die Gesetzesänderung wurde im November 2003 beschlossen</b> Laut Ministerium des Inneren gibt es eine Forderung nach Zulassung von Trödelmärkten an Sonntagen, aber ohne argumentativen Bezug auf die erfolgte Sonntagsöffnung der Videotheken.
Bremen	<b>Seit April 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt</b> Laut Senat für Inneres und Sport sind keine weiteren Änderungen erfolgt. Nur die Autowaschanlagen fordern eine Änderung.
Hamburg	<b>Seit Dezember 2000 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt</b> Laut der Behörde für Inneres gab es in den ersten zwei Jahren nach der Gesetzesänderung keine Nachfolgeforderungen. In 2005 - fast 5 Jahre nach der Änderung - wurde mit der Einführung der Sonntagsurlaubnis für Autowaschanlagen und der erstmaligen Einführung einer Bedarfsgewerbeverordnung auch auf die letzte Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetz zugunsten der Videotheken Bezug genommen, sie war aber kein wesentliches Argument.
Hessen	<b>Ab Februar 2010 ist die Sonntagsöffnung ab 13.00 Uhr gesetzlich erlaubt</b> Mit der Gesetzesänderung wurde auch den Bibliotheken die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung gegeben.
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Ab Juli 2004 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt</b> Laut Ministerium des Inneren wurde bei der Gesetzesänderung für die Videotheken gleichzeitig auch die Öffnung von Münz-Waschsalons (Bekleidung, Wäsche usw.) zugelassen. Es gibt keine Forderungen aus anderen Bereichen mit Bezug auf die Videotheken oder die Waschsalons.
Niedersachsen	<b>Seit Februar 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt</b> Laut dem Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport gab es keine weiteren Ausnahmeregelungen im Gesetz. Es gibt Anfragen der Autowaschanlagen und Flohmärkte, die sich aber nicht auf die Videothekenregelung berufen.
Nordrhein-Westfalen	Im Januar 2006 wurde ein entsprechender Antrag einer Volksinitiative (über 120.000 Unterschriften) vom Landtag abgelehnt. Die Bemühungen werden fortgesetzt.
Rheinland-Pfalz	<b>Seit Januar 2004 ist die Öffnung an Sonntagen ab 13.00 Uhr erlaubt</b> Laut des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Rheinland-Pfalz gab es weder Forderungen nach neuen Ausnahmeregelungen noch eine weitere Änderung des Gesetzes.
Saarland	Ablehnung eines Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion im April 2005 mit absoluter Mehrheit der CDU-Fraktion (Zustimmung FDP, SPD und Grüne).
Sachsen	<b>Ab Januar 2011 ist die Öffnung an Sonntagen von 12.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</b>
Sachsen-Anhalt	<b>Seit Januar 2004 ist die Öffnung an Sonntagen ab 13.00 Uhr erlaubt</b> Laut Ministerium des Inneren wurde bei der Gesetzesänderung die Zulassung von Trödelmärkten erlaubt. Es gibt keine weiteren Forderungen nach einer Änderung des Gesetzes.
Schleswig-Holstein	<b>Seit Januar 2002 ist die Sonntagsöffnung gesetzlich erlaubt</b> Laut Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wurden in der vom Gesetzgeber vorangetriebenen Änderung des Gesetzes in 2004 die Autowaschanlagen und Waschsalons in das Gesetz mit aufgenommen. Deren Verbände haben sich aber bei der Argumentation nicht an der Änderung zu Gunsten der Videotheken orientiert.
Thüringen	Gespräche mit der Landesregierung und den Regierungs-Fraktionen im Landtag.